Vorlage/Antrag Nr.: 26/5/11
zur Herbeiführung eines Beschlusses der Verbandsversammlung am: 02.12.2026

Eingebracht durch: Verbandsvorsteher	Zuständiger Fachbereich: Kaufmännische Leitung
Betreff: 6. Satzung zur Änderung der Fäkalienentsorgungssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (6. Änderungssatzung)	
Beschlussvorschlag: Die Verbandsversammlung beschließt die 6. Satzung zur Änderung der Fäkalienentsorgungssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner in der vorliegenden Fassung, siehe Anlage.	
Rechtsgrundlage: §§ 2, 3, 12, 28 Abs. 2 Nr. 9 BbgKVerf §§ 3, 10 und 12 GKGBbg §§ 1, 2, 4, 5, 6, 12 BbgKAG §§ 64ff. BbgWG Verbandssatzung, § 6	
Behandelt durch: Vorstand	am:

Sachdarstellung/Begründung:

- Veranlassung/Sachverhalt -

Die Fäkalienentsorgungssatzung (FES) des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) für die Entsorgung von Schmutzwasser in der seit dem 01.01.2026 gültigen Version regeln die vom Verband zu erhebenden Gebühren im Kontext der dezentralen Schmutzwasserentsorgung.

Der derzeit geltenden Mengengebühren für die Entsorgung von Schmutzwasser mittels der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage beträgt 9,68 €/m³. Diese Gebühren werden auf die jeweils abzurechnende Schmutzwassermenge erhoben. Auf Grundlage der aktuellen Kalkulation für den Zeitraum 2027 wurde die zur Finanzierung der Schmutzwasserentsorgung erforderliche Mengengebühr neu ermittelt. Dabei wurden für den Kalkulationszeitraum die voraussichtlichen Kosten der Leistungserbringung, kalkulatorische Kosten, die über die übrigen Preisbestandteile zu erzielenden Erlöse sowie die erwarteten abrechnungsrelevanten Schmutzwassermengen berücksichtigt.

Im Ergebnis weist die Kalkulation eine erforderliche Mengengebühr von 11,33 €/m³ aus. Gegenüber der bisherigen Mengengebühr entspricht dies einer Veränderung um 1,65 €/m³. Dies entspricht einer Steigerung von 17 Prozent.

Maßgeblich für die Anpassung sind insbesondere der erhöhte Einleitpreis auf die Kläranlage Münchehofe sowie die für die dezentrale Entsorgung erforderlichen Kraftstoffkosten. Weiterhin sind auch gestiegener Personal- und Materialaufwand sowie kalkulatorische Kosten berücksichtigt.

Darüber hinaus wurde die Entwicklung der voraussichtlich abrechenbaren Schmutzwassermengen berücksichtigt. Die 6. Änderungssatzung der FES ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Der Prüfbericht der Brandenburgischen Revisionsgesellschaft zur durchgeführten Kalkulation wurde als Unterlage zur Verfügung gestellt.

Neben den Änderungen im Bereich der Gebühren für die dezentrale Entsorgung werden die Grenzwerte inhaltlich ergänzt und z.T. redaktionell korrigiert. Es werden die Zeiten der Durchführung der dezentralen Entsorgung an die Arbeitszeiten angepasst. Es wird eine Änderung bei den Technischen Regelwerken (DIN) nachvollzogen und ein Ordnungswidrigkeitstatbestand gestrichen, der seit der letzten Satzungsänderung obsolet geworden ist.

- Begründung –

Die Anpassung der Mengengebühren ist erforderlich, um die Finanzierung einer zuverlässigen dezentralen Schmutzwasserentsorgung im Verbandsgebiet auf Grundlage der aktuellen Kosten- und Mengenplanung sicherzustellen.

Mit den bisherigen Mengengebühren können die in der Kalkulation ermittelten, über die Mengengebühren zu finanzierenden, Kosten nicht vollständig gedeckt werden. Ohne Anpassung würden die zu erwartenden Erlöse hinter dem kalkulierten Finanzierungsbedarf zurückbleiben und folglich eine Deckungslücke generieren.

Die Mengengebühren berücksichtigen die für den Kalkulationszeitraum erwarteten, wirtschaftlichen Verhältnisse. Sie tragen dazu bei, die laufende Aufgabenerfüllung und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der dezentralen Schmutzwasserentsorgung im Verbandsgebiet zu sichern.

- Alternativen/Folgen, falls der Beschluss nicht gefasst wird -

Wird der Beschluss nicht gefasst, bleiben die bisherigen Mengengebühren maßgeblich. Bei Eintritt der in der Kalkulation prognostizierten Kosten- und Mengenentwicklung reichen die erwarteten Erlöse der bisherigen Mengengebühren nicht aus, um den hierfür kalkulierten Finanzierungsbedarf zu decken. Eine fortbestehende Unterdeckung schränkt den finanziellen Handlungsspielraum des Verbandes insbesondere für die Durchführung der dezentralen Entsorgung aber auch für die Instandhaltung, Erneuerung und Weiterentwicklung der Entsorgungsanlagen ein. Die für eine sichere Schmutzwasserentsorgung notwendigen Maßnahmen müssen dennoch ausgeführt werden.

Kosten:	Folgekosten:

Verteiler:	Anlagen:
Mitgliedsvertreter	6. Änderungssatzung; Synopse; Prüfbericht der Brandenburgischen Revisionsgesellschaft

6. SATZUNG
zur Änderung der Fäkalienentsorgungssatzung
des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25, Nr. 27, S. 1), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. I/26, Nr. 13), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, Nr. 31),sowie der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25, Nr. 17), und des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) in ihrer Sitzung am 02.12.2026 die folgende Satzung beschlossen:

Art. 1
Änderung der Fäkalienentsorgungssatzung

Die Fäkalienentsorgungssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 21.11.2018 (Amtsblatt für den Wasserverband Strausberg-Erkner Nr. 1/2018 vom 18.12.2018, S. 23), zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 03.12.2025 (Amtsblatt für den Wasserverband Strausberg-Erkner Nr. 3/2025 vom 18.12.2025, S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 9 wird die Grenzwerttabelle nach Satz 5 wie folgt neu gefasst:

„Parameter		**Grenzwert**
1. Allgemeine Parameter		
a) Temperatur		35° C
b) pH-Wert		6,5-10
c) Absetzbare Stoffe		10 ml/l
d) schwerflüchtige lipophile Stoffe gesamt		300 mg/l
e) CSB		1.000 mg/l
f) BSB5		500 mg/l
2. Anorganische Stoffe		
(gelöst und ungelöst) mg/l		
a) Ammoniak- und Ammonium-Stickstoff	(NH4-N, NH3-N)	200
b) Antimon	(Sb)	0,5
c) Arsen (As)	(As)	0,5
d) Barium	(Ba)	5
e) Blei	(Pb)	1
f) Cadmium	(Cd)	0,5
g) Chrom	(Cr)	1
h) Chrom VI	(Cr+)	0,2
i) Cobalt	(Co)	2
j) Kupfer	(Cu)	1
k) Nickel	(Ni)	1
l) Quecksilber	(Hg)	0,1
m) Selen	(Se)	1

n)	Silber	(Ag)	0,5
o)	Vanadium	(V)	2
p)	Zink	(Zn)	2
q)	Zinn	(Sn)	2
r)	Chlor, freisetzbar	(Cl2)	0,5
s)	Cyanid, leicht freisetzbar	(CN)	1
t)	Cyanid, gesamt	(CN)	5
u)	Fluorid	(F)	50
v)	Sulfat	(SO4-)	600
w)	Sulfid	(S2-)	2
x)	Phosphor gesamt	(P)	50

3. Organische Stoffe

a)	Kohlenwasserstoffindex	20
b)	adsorbierbare organische Halogenverbindungen AOX	1
c)	leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe Trichlorethan, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichchlorethen, Dichlormethan gerechnet als Cl	0,5
d)	Phenol-Verbindungen (berechnet als C6H5OH)	100
e)	organische halogenfreie Lösungsmittel	spez. Festlegungen“

2. In § 10 wird der Absatz 5 Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Die Entsorgung erfolgt montags bis freitags (außer wochenend- und feiertags) in der Zeit von 07.00 bis 17.00 Uhr. Der WSE und seine Beauftragten können Ausnahmen zulassen; hierdurch entstehende Mehrkosten trägt der Grundstückseigentümer.“

3. In § 13 Absatz 1 Satz 2 wird „DIN 4043“ durch „DIN EN 1253-5“ ersetzt.

4. In § 17 wird der Absatz 7 wie folgt neu gefasst:

„(7) Für das Einsammeln, die Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben erhebt der WSE eine Mengengebühr von 11,33 €/m³.“

5. In § 18 wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Beträgt die Abfuhrmenge einer Sammelgrube bei der Entsorgung weniger als 2 m³, so ist für den Mehraufwand ein Zuschlag in Höhe von 11,33 € je Abfuhr im Wege des Kostenersatzes zu zahlen (Z_2).“

6. In § 18 Absatz 3 Satz 1 lit b) wird „3.000 m³“ durch „2.000 m³“ ersetzt

7. In § 18 wird der Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Beauftragt der Gebührenpflichtige die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage und ist nach Auftragserteilung und nach Zeitraumvereinbarung über die Entsorgungsleistung die Zufahrt und der Zugang zur Erledigung der Entsorgungsaufgabe dem WSE bzw. dem von ihm beauftragten Entsorgungsunternehmen nicht gewährt oder gewährleistet, so erhebt der WSE im Falle der fruchtlosen Anfahrt für die beauftragte Leistungsausführung wegen verhinderter Leistungsausführung eine Kostenerstattung von 57,50 € je Anfahrt.“

8. In § 18 wird der Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) Für Entsorgungen, die im Auftrag des Gebührenpflichtigen innerhalb der nachfolgenden Zeiten erbracht werden müssen, erhebt der WSE neben den Benutzungsgebühren eine Kostenerstattung in Höhe von 257,60 € je Anfahrt:

- montags bis freitags bis 07.00 Uhr und nach 17.00 Uhr,
- sonnabends, sonn- und feiertags von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr“

9. § 30 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 34 wird gestrichen. Die nachfolgenden Ziffern 35 bis 49 werden zu den Ziffern 34 bis 48.

10. In § 30 Abs. 2 Satz 1 wird die Bezugnahme „36 bis 42, 44, 45 und 47“ infolge der neuen Nummerierung durch die Bezugnahme „35 bis 41, 43, 44 und 46“ ersetzt.

Art. 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Strausberg, den 02.12.2026

[Dienstsiegel]

André Bähler
Verbandsvorsteher

6. SATZUNG
zur Änderung der Fäkalienentsorgungssatzung
des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)

- Synopse der von den Änderungen betroffenen Vorschriften -

Alte Fassung	Neue Fassung
Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Bran-denburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, Nr. 10), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.2025 (GVBl. I/25, Nr. 8), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, Nr. 10, S. 77), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. I/24, Nr. 31), sowie der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.07.2025 (GVBl. I/25, Nr. 17), und des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) in ihrer Sitzung am 03.12.2025 die folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Bran-denburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25, Nr. 27, S. 1), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. I/26, Nr. 13), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, Nr. 31),sowie der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25, Nr. 17), und des § 6 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) in ihrer Sitzung am 02.12.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 8 Einleitungsbedingungen

…

(9) …

Parameter		Grenzwert
1. Allgemeine Parameter		
a) Temperatur		35° C
b) pH-Wert		6,5-10
c) Absetzbare Stoffe		10 ml/l
d) schwerflüchtige lipophile Stoffe gesamt		300 mg/l
2. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst) mg/l		
a) Antimon	(Sb)	0,5
b) Arsen (As)~~: 0,1~~	(As)	0,5
c) Barium	(Ba)	5
d) Blei	(Pb)	1
e) Cadmium	(Cd)	0,5
f) Chrom	(Cr)	1
g) Chrom VI	(Cr+)	0,2
h) Cobalt	(Co)	2
i) Kupfer	(Cu)	1
j) Nickel	(Ni)	1
k) Quecksilber	(Hg)	0,1
l) Selen	(Se)	1
m) Silber	(Ag)	0,5
n) Vanadium	(V)	2
o) Zink	(Zn)	2

§ 8 Einleitungsbedingungen

…

(9) …

Parameter		Grenzwert
1. Allgemeine Parameter		
a) Temperatur		35° C
b) pH-Wert		6,5-10
c) Absetzbare Stoffe		10 ml/l
d) schwerflüchtige lipophile Stoffe gesamt		300 mg/l
e) CSB		1.000 mg/l
f) BSB5		500 mg/l
2. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst) mg/l		
a) Ammoniak- und Ammonium-Stickstoff	(NH4-N, NH3-N)	200
b) Antimon	(Sb)	0,5
c) Arsen (As)	(As)	0,5
d) Barium	(Ba)	5
e) Blei	(Pb)	1
f) Cadmium	(Cd)	0,5
g) Chrom	(Cr)	1
h) Chrom VI	(Cr+)	0,2
i) Cobalt	(Co)	2
j) Kupfer	(Cu)	1
k) Nickel	(Ni)	1
l) Quecksilber	(Hg)	0,1
m) Selen	(Se)	1
n) Silber	(Ag)	0,5
o) Vanadium	(V)	2
p) Zink	(Zn)	2

p) Zinn	(Sn)	2
q) Chlor, freisetzbar	(Cl)	0,5
r) Cyanid, leicht freisetzbar	(CN)	1
s) Cyanid, gesamt	(CN)	5
t) Fluorid	(F)	50
u) Sulfat	(SO4-)	600
v) Sulfid	(S2-)	20
w) Phosphatverbindungen gesamt	(P)	50
3. Organische Stoffe		
a) Kohlenwasserstoffindex		20
b) adsorbierbare organische Halogenverbindungen AOX		1
c) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe Trichlorethan, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichchlorethen, Dichlormethan gerechnet als Cl		0,5
d) Phenol-Verbindungen (berechnet als C6H5OH)		100
e) organische halogenfreie Lösungsmittel		spez. Festlegungen
…		

§ 10 Durchführung der Schmutzwasserbeseitigung

…

(5) …

Die Entsorgung erfolgt montags bis freitags (außer wochenend- und feiertags) in der Zeit von 07.00 bis 18.00 Uhr. Der WSE und seine Beauftragten können Ausnahmen zulassen; hierdurch entstehende Mehrkosten trägt der Grundstückseigentümer.

…

q) Zinn	(Sn)	2
r) Chlor, freisetzbar	(Cl2)	0,5
s) Cyanid, leicht freisetzbar	(CN)	1
t) Cyanid, gesamt	(CN)	5
u) Fluorid	(F)	50
v) Sulfat	(SO4-)	600
w) Sulfid	(S2-)	2
x) Phosphor gesamt	(P)	50
3. Organische Stoffe		
a) Kohlenwasserstoffindex		20
b) adsorbierbare organische Halogenverbindungen AOX		1
c) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe Trichlorethan, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichchlorethen, Dichlormethan gerechnet als Cl		0,5
d) Phenol-Verbindungen (berechnet als C6H5OH)		100
e) organische halogenfreie Lösungsmittel		spez. Festlegungen
…		

§ 10 Durchführung der Schmutzwasserbeseitigung

…

(5) …

Die Entsorgung erfolgt montags bis freitags (außer wochenend- und feiertags) in der Zeit von 07.00 bis 17.00 Uhr. Der WSE und seine Beauftragten können Ausnahmen zulassen; hierdurch entstehende Mehrkosten trägt der Grundstückseigentümer.

…

§ 13 Abscheider für Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten	**§ 13 Abscheider für Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten**
(1) Die Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol, gelagert, hergestellt, behandelt oder verwendet werden, oder in sonstiger Weise anfallen, oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, haben Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) zu schaffen. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, insbesondere DIN 1999 Teil 100, DIN EN 858 Teil 1 und 2, DIN 4040 Teil 100, DIN EN 1825 Teil 1 und 2 und ~~DIN 4043~~ in der jeweils geltenden Fassung. Das direkte Einleiten dieser Stoffe in den Schlammfang und Abscheider oder sonst in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage ist nicht zulässig. Das Einleitverbot gilt auch dann, wenn Schmutzwasser nach Behandlung durch den Abscheider die Einleitbedingungen nach § 8, insbesondere bei Fetten, Ölen und Leichtflüssigkeiten, nicht einhält. …	(1) Die Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol, gelagert, hergestellt, behandelt oder verwendet werden, oder in sonstiger Weise anfallen, oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, haben Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) zu schaffen. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, insbesondere DIN 1999 Teil 100, DIN EN 858 Teil 1 und 2, DIN 4040 Teil 100, DIN EN 1825 Teil 1 und 2 und DIN EN 1253-5 in der jeweils geltenden Fassung. Das direkte Einleiten dieser Stoffe in den Schlammfang und Abscheider oder sonst in die öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlage ist nicht zulässig. Das Einleitverbot gilt auch dann, wenn Schmutzwasser nach Behandlung durch den Abscheider die Einleitbedingungen nach § 8, insbesondere bei Fetten, Ölen und Leichtflüssigkeiten, nicht einhält. …
§ 17 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben …	**§ 17 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben** …
(7) Für das Einsammeln, die Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben erhebt der WSE eine Mengengebühr von 9,68 €/m³. …	(7) Für das Einsammeln, die Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben erhebt der WSE eine Mengengebühr von 11,33 €/m³. …

§ 18 Gebührenzuschläge	§ 18 Gebührenzuschläge
…	…
(2) Beträgt die Abfuhrmenge einer Sammelgrube bei der Entsorgung weniger als 2 m³, so ist für den Mehraufwand ein Zuschlag in Höhe von 11,00 € je Abfuhr im Wege des Kostenersatzes zu zahlen (Z_2).	(2) Beträgt die Abfuhrmenge einer Sammelgrube bei der Entsorgung weniger als 2 m³, so ist für den Mehraufwand ein Zuschlag in Höhe von 11,33 € je Abfuhr im Wege des Kostenersatzes zu zahlen (Z_2).
(3) Bei Grundstücken, bei denen aufgrund gewerblicher oder industrieller Nutzung das Schmutzwasser überdurchschnittlich stark verschmutzt ist, wird zum Gebührensatz nach § 17 Abs. 7 ein Zuschlag erhoben (Z_3). Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist, dass	(3) Bei Grundstücken, bei denen aufgrund gewerblicher oder industrieller Nutzung das Schmutzwasser überdurchschnittlich stark verschmutzt ist, wird zum Gebührensatz nach § 17 Abs. 7 ein Zuschlag erhoben (Z_3). Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist, dass
a) das eingeleitete Schmutzwasser einen biologischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5) von über 500 mg/l oder einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von über 1.000 mg/l aufweist und	a) das eingeleitete Schmutzwasser einen biologischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5) von über 500 mg/l oder einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von über 1.000 mg/l aufweist und
b) die jährliche Einleitungsmenge an Schmutzwasser mindestens 3.000 m³ beträgt.	b) die jährliche Einleitungsmenge an Schmutzwasser mindestens 2.000 m³ beträgt.
…	…
(4) Beauftragt der Gebührenpflichtige die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage und ist nach Auftragserteilung und nach Zeitraumvereinbarung über die Entsorgungsleistung die Zufahrt und der Zugang zur Erledigung der Entsorgungsaufgabe dem WSE bzw. dem von ihm beauftragten Entsorgungsunternehmen nicht gewährt oder gewährleistet, so erhebt der WSE im Falle der fruchtlosen Anfahrt für die beauftragte Leistungsausführung wegen verhinderter Leistungsausführung eine Kostenerstattung von 50,00 € je Anfahrt.	(4) Beauftragt der Gebührenpflichtige die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage und ist nach Auftragserteilung und nach Zeitraumvereinbarung über die Entsorgungsleistung die Zufahrt und der Zugang zur Erledigung der Entsorgungsaufgabe dem WSE bzw. dem von ihm beauftragten Entsorgungsunternehmen nicht gewährt oder gewährleistet, so erhebt der WSE im Falle der fruchtlosen Anfahrt für die beauftragte Leistungsausführung wegen verhinderter Leistungsausführung eine Kostenerstattung von 57,50 € je Anfahrt.
(5) Für Entsorgungen, die im Auftrag des Gebührenpflichtigen innerhalb der nachfolgenden Zeiten erbracht werden müssen, erhebt der WSE neben den Benutzungsgebühren eine Kostenerstattung in Höhe von 224,00 € je Anfahrt:	(5) Für Entsorgungen, die im Auftrag des Gebührenpflichtigen innerhalb der nachfolgenden Zeiten erbracht werden müssen, erhebt der WSE neben den Benutzungsgebühren eine Kostenerstattung in Höhe von 257,60 € je Anfahrt:
- montags bis freitags bis 07.00 Uhr und nach 18.00 Uhr, - sonnabends, sonn- und feiertags von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr	- montags bis freitags bis 07.00 Uhr und nach 17.00 Uhr, - sonnabends, sonn- und feiertags von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr

§ 30 Ordnungswidrigkeiten	**§ 30 Ordnungswidrigkeiten**
(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen	(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
…	…
~~34. § 13 Abs. 6 die in dieser Satzung aufgestellten Parameter bei der Einleitung in den Abscheider nicht einhält,~~	
35. § 14 Abs. 1 Einrichtungen der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) ohne vorherige Zustimmung des WSE betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt,	34. § 14 Abs. 1 Einrichtungen der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) ohne vorherige Zustimmung des WSE betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt,
36. § 15 Abs. 1 dem WSE die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die Ermittlung der erforderlichen Daten durch den WSE nicht duldet,	35. § 15 Abs. 1 dem WSE die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die Ermittlung der erforderlichen Daten durch den WSE nicht duldet,
37. § 15 Abs. 2 dem WSE nicht oder nicht unverzüglich mitteilt, dass die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwangs nach § 4 für das Grundstück entfallen sind,	36. § 15 Abs. 2 dem WSE nicht oder nicht unverzüglich mitteilt, dass die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwangs nach § 4 für das Grundstück entfallen sind,
38. § 15 Abs. 3 den WSE nicht oder nicht unverzüglich darüber unterrichtet, dass gefährliche oder wassergefährdende Stoffe in die Grundstückskläreinrichtung gelangt sind,	37. § 15 Abs. 3 den WSE nicht oder nicht unverzüglich darüber unterrichtet, dass gefährliche oder wassergefährdende Stoffe in die Grundstückskläreinrichtung gelangt sind,
39. § 15 Abs. 4 dem WSE Mängel der Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht unverzüglich mitteilt,	38. § 15 Abs. 4 dem WSE Mängel der Grundstücksentwässerungsanlage nicht oder nicht unverzüglich mitteilt,

40. § 15 Abs. 5 oder § 21 Abs. 5 dem WSE einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht anzeigt,	39. § 15 Abs. 5 oder § 21 Abs. 5 dem WSE einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht anzeigt,
41. § 15 Abs. 7 Satz 1 dem WSE nicht vor Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzeigt, wenn das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Nutzung zugeführt, sondern zunächst für die Brauchwassernutzung gespeichert und einer sich daran anschließenden sukzessiven Verwendung im Haushalt oder eigenen Gewerbebetrieb zugeführt werden soll,	40. § 15 Abs. 7 Satz 1 dem WSE nicht vor Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzeigt, wenn das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Nutzung zugeführt, sondern zunächst für die Brauchwassernutzung gespeichert und einer sich daran anschließenden sukzessiven Verwendung im Haushalt oder eigenen Gewerbebetrieb zugeführt werden soll,
42. § 15 Abs. 7 Satz 4 die Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich vornimmt,	41. § 15 Abs. 7 Satz 4 die Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich vornimmt,
43. § 15 Abs. 8 den Bediensteten und Beauftragten des WSE nicht ungehindert Zutritt gewährt oder das Betreten nicht duldet,	42. § 15 Abs. 8 den Bediensteten und Beauftragten des WSE nicht ungehindert Zutritt gewährt oder das Betreten nicht duldet,
44. § 16 Abs. 2 abwassererzeugende Betriebsvorgänge oder weitere für die Erstellung des Einleiterkatasters erforderliche Auskünfte, insbesondere über die Zusammensetzung des Schmutzwassers, den Schmutzwasseranfall oder die Vorbehandlung von Schmutzwasser nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig benennt,	43. § 16 Abs. 2 abwassererzeugende Betriebsvorgänge oder weitere für die Erstellung des Einleiterkatasters erforderliche Auskünfte, insbesondere über die Zusammensetzung des Schmutzwassers, den Schmutzwasseranfall oder die Vorbehandlung von Schmutzwasser nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig benennt,
45. § 17 Abs. 3 dem WSE Wassermengen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt,	44. § 17 Abs. 3 dem WSE Wassermengen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt,
46. § 17 Abs. 6 Garten- bzw. sonstige Unterzähler nicht oder nicht rechtzeitig austauscht oder die ausgetauschten mechanischen Garten- bzw. sonstige Unterzähler dem WSE nicht oder nicht rechtzeitig zur Prüfung vorlegt,	45. § 17 Abs. 6 Garten- bzw. sonstige Unterzähler nicht oder nicht rechtzeitig austauscht oder die ausgetauschten mechanischen Garten- bzw. sonstige Unterzähler dem WSE nicht oder nicht rechtzeitig zur Prüfung vorlegt,
47. § 17 Abs. 10 auf dem Grundstück vorhandene mechanische Wasserzähler nicht selbst abliest oder dem WSE die Ableseergebnisse nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht mitteilt,	46. § 17 Abs. 10 auf dem Grundstück vorhandene mechanische Wasserzähler nicht selbst abliest oder dem WSE die Ableseergebnisse nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht mitteilt,

48. § 17 Abs. 11 den Zähler nicht oder nicht jederzeit frei zugänglich hält, 49. § 17 Abs. 12 Satz 1 Garten- oder sonstige Unterzähler nicht gegenüber dem WSE anzeigt oder abnehmen lässt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, 9, 12, 20, 21, 27, 33, 36 bis 42, 44, 45 und 47 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro und in allen übrigen Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden. …	47. § 17 Abs. 11 den Zähler nicht oder nicht jederzeit frei zugänglich hält, 48. § 17 Abs. 12 Satz 1 Garten- oder sonstige Unterzähler nicht gegenüber dem WSE anzeigt oder abnehmen lässt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, 9, 12, 20, 21, 27, 33, 35 bis 41, 43, 44 und 46 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro und in allen übrigen Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden. …
	In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

MOORE
Brandenburgische Revisionsgesellschaft

Zweigniederlassung der
Moore Rhein-Ruhr GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Prüfungsvermerk

Kalkulation der Schmutzwassergebühren
für den Kalkulationszeitraum
vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2027

Wasserverband Strausberg-Erkner
Strausberg

An independent member firm of Moore Global Network Limited.

Brandenburgische Revisionsgesellschaft

Zweigniederlassung der
Moore Rhein-Ruhr GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis **Seite**

I. Auftrag und Auftragsdurchführung 1

II. Grundlagen 1

1. Allgemeine Grundlagen 1

2. Kalkulationsgrundlagen 1

III. Geplante Mengen 2

IV. Ermittlung der ansatzfähigen Kosten abzüglich Erlöse 3

1. Grundsätzliche Bestandteile der ansatzfähigen Kosten 3

2. Geplante Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten 2027 4

3. Abschreibungen 2027 4

4. Zinsen 2027 6

V. Ermittlung der Mengengebühren 2027 7

VI. Prüfungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers 8

VII. Einschränkung bezüglich des Verwendungszwecks 9

Brandenburgische Revisionsgesellschaft

Zweigniederlassung der
Moore Rhein-Ruhr GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

A n l a g e n **Anlage**

Gebührenkalkulation Schmutzwasser 2027 des WSE 1

Allgemeine Auftragsbedingungen 2

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Wasserverband Strausberg-Erkner, im Folgenden auch WSE genannt, erteilte uns mit Schreiben vom 20. August 2026 den Auftrag zur Prüfung der Kalkulation der Schmutzwassermengengebühren für den einjährigen Kalkulationszeitraum 2027 des WSE.

Grundlage der Prüfung war die uns vorgelegte Kalkulation des WSE.

Unsere Arbeiten fanden im September 2026 in unseren Büroräumen in Potsdam statt.

Die Arbeiten erstreckten sich auf die Prüfung der Berechnung der Schmutzwassermengengebühren zentral und dezentral für den Kalkulationszeitraum 2027 nach der eingeleiteten Schmutzwassermenge.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ vom 01. Juli 2026 maßgebend.

II. Grundlagen

1. Allgemeine Grundlagen

Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde ist das Rechnungsprüfungsamt Märkisch-Oderland.

Der Verband betreibt nach Maßgabe seiner Schmutzwasserbeseitigungssatzung rechtlich selbstständige Einrichtungen der zentralen und dezentralen Schmutzwasserentsorgung. Die Niederschlagsentwässerung und die Straßenentwässerung obliegen den Gemeinden.

2. Kalkulationsgrundlagen

Gesetzliche Grundlage der Kalkulation ist das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (Bbg-KAG) in der Bekanntmachung vom 31. März 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024.

Für die Bereiche Beitragszahler (nachfolgend auch kurz BZ) der zentralen Entsorgung, Nichtbeitragszahler (nachfolgend auch kurz NBZ) der zentralen Entsorgung und die dezentrale Entsorgung hat der Verband jeweils eine separate Gebühr kalkuliert. Die Aufteilung der Kosten und Erlöse erfolgt im Wesentlichen nach dem jeweiligen Anteil an der geplanten Gesamtmenge.

Nach § 6 Abs. 3 Satz 2 Bbg-KAG müssen Kostenüberdeckungen im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Die Nachkalkulation des Verbandes für die Kalkulationszeiträume 2021 / 2022, 2023 / 2024 und 2025 hat keine Überdeckungen ergeben. Die Kostenüberdeckungen der Kalkulationsperioden 2017/2018 und 2019/2020 wurden in den Kalkulationen 2021 bis 2024 berücksichtigt.

Die Kalkulation der Schmutzwassergebühren des WSE für 2027 haben wir als Anlage 1 beigefügt.

III. Geplante Mengen

Der Verband veranlagt die Kanalbenutzungsgebühr der Entsorgung nach der Schmutzwassermenge, die der dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie aus privaten Wasserversorgungsanlagen und sonstigen Entnahmestellen zugeführten Trinkwassermenge (Frischwasserbezug) entspricht.

Die geplante Mengenentwicklung im WSE nach dem Frischwassermaßstab stellt sich wie folgt dar:

	m³	%	%
2027 Plan zentral	7.009.720	100,000	100,000
davon Beitragszahler	6.116.211	87,253	89,750
davon Nichtbeitragszahler	698.509	9,965	10,250
2027 Plan dezentral	195.000	2,782	

IV. Ermittlung der ansatzfähigen Kosten abzüglich Erlöse

1. Grundsätzliche Bestandteile der ansatzfähigen Kosten

Zu den jährlichen Kosten der Abwasserentsorgung, die von den Entgeltschuldnern über die Erhebung von laufenden Gebühren zu finanzieren sind, zählen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten (§ 6 Abs. 2 Bbg-KAG).

Die Gesamtkosten setzen sich nach Kostenarten zusammen aus:

1. Betriebs- und Unterhaltungskosten und bezogene Leistungen, dies sind insbesondere:
   - Energie- und Gasbezugskosten, Verbrauchsmaterial, Kraftstoffe
   - Reparaturen / Instandhaltung der Abwasserentsorgungsanlagen
   - Kosten der Abfuhr der dezentralen Entsorgung
2. Personalkosten (Löhne und Gehälter einschließlich sozialer Abgaben)
3. Abwasserabgabe (soweit nicht verrechenbar)
4. Verwaltungskosten, dies sind insbesondere:
   - Versicherungen, Mieten und Pachten,
   - Beiträge, Fortbildung, Versicherungen, Gebühren
   - Analysen und Gutachten
   - Bürobedarf, Leasing, Aufwand Zahlungsverkehr
   - Datenverarbeitung, Softwarepflege
5. Abschreibungen
6. Zinsen.

Von den gesamten Kosten werden die sonstigen betrieblichen Erlöse in Abzug gebracht.

Der verbleibende Betrag besteht aus den auf die laufenden Gebühren umzulegenden Kosten. Die Komponenten der ansatzfähigen Kosten haben wir in den folgenden Übersichten zusammengestellt.

2. Geplante Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten 2027

Die Zusammensetzung der Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten für die Entsorgung haben wir im Folgenden dargestellt:

	2027 € zentral	**2027 € dezentral**
Betriebs- und Unterhaltungskosten	22.299.078,00	2.136.147,00
Erlöse	955.446,38	212.174,62
Saldo	21.343.631,62	1.923.972,38

3. Abschreibungen 2027

Nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Bbg-KAG sind Abschreibungen in die Kalkulation einzubeziehen. Abschreibungen sind die "Kosten der Wertminderung der Anlagegüter durch die der Leistungserstellung dienenden Nutzung in einer bestimmten Periode" (OVG Lüneburg, Urteil vom 25. September 1980 - 3c2 / 79 - KStZ 1981, 193, 194).

Die Abschreibungen (Absetzungen für Abnutzung) dienen dazu, die tatsächliche Nutzung von betriebsnotwendigen Anlagegütern wertmäßig zu erfassen und sie als Kosten auf die einzelnen Jahre entsprechend der Nutzung aufzuteilen. § 6 Absatz 2 Satz 2 Bbg-KAG bestimmt, dass die Abschreibungen nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind.

Der Verband hat in einem Anlagenspiegel für 2027 die Anschaffungskosten und die Abschreibungen des Anlagevermögens (ohne Finanzanlagen) und der vereinnahmten Beiträge für 2027 unter Berücksichtigung der Investitionen in 2026 und 2027 und der Zugänge von Beiträgen ermittelt.

Zur Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen hat der Verband die im Anlagenspiegel ermittelten Anschaffungs- und Herstellungskosten des Immateriellen und des Sachanlagevermögens zum 31. Dezember 2027 zugrunde gelegt.

Diese Anschaffungskosten werden den differenziert zu betrachtenden Gruppen (Beitragszahler, Nichtbeitragszahler und dezentrale Kunden) grundsätzlich im Verhältnis ihrer Mengen prozentual zugeordnet; es sei denn, bestimmte Anlagegüter betreffen nicht alle Bereiche.

Auf Basis der pro Anlagekategorie aus dem Anlagenspiegel jeweils ermittelten Anschaffungs- und Herstellungskosten und Abschreibungen wurden durchschnittlichen Abschreibungssätze der jeweiligen Anlagekategorien berechnet, die dann auf die Anschaffungskosten der drei Bereiche angewendet wurden. Der Verband hat so für die drei zu betrachtenden Bereiche für jede Anlagekategorie kalkulatorische Abschreibungen ermittelt. Die Summe dieser Abschreibungen wurde für jeden Bereich den entsprechenden Anschaffungskosten gegenübergestellt. Die durch den WSE für jeden Bereich ermittelten durchschnittlichen kalkulatorischen Abschreibungssatz belaufen sich für die Beitragszahler und Nichtbeitragszahler auf 2,04 % p.a. und für den dezentralen Bereich auf 2,78 % p.a.

Entsprechend § 6 Abs. 2 Satz 5 Bbg-KAG hat der Verband die aus Beiträgen aufgebrachten Eigenkapitalanteile bei den Beitragszahlern als Abzugskapital berücksichtigt.

Zuschüsse Dritter können bei der Ermittlung der Abschreibungen nach § 6 Abs. 2 Satz 6 Bbg-KAG als Abzugskapital berücksichtigt werden, wenn die Tilgungsleistungen dadurch nicht gefährdet sind. Der Verband hat in der vorliegenden Kalkulation von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht.

Danach ergeben sich folgende kalkulatorischen Abschreibungen:

	Beitragszahler **€**	**Nichtbeitragszahler** **€**	**dezentral** **€**
kalk. Abschreibungen	3.309.260,05	909.364,55	346.133,03

Bei den Beitragszahlern wurden zum 31. Dezember 2027 Anschlussbeiträge in Höhe von € 228.083.077,30 als Abzugskapital berücksichtigt. Außerdem wurden Fördermittel in Höhe von insgesamt € 11.784.395,10 als Abzugskapital berücksichtigt und ausschließlich dem zentralen Bereich zugeordnet.

4. Zinsen 2027

Zu den ansatzfähigen Kosten nach § 6 Absatz 2 Bbg-KAG gehört eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Das aufgewandte Kapital ist das gemäß den Anlagennachweisen fortgeführte Anlagevermögen zu Restbuchwerten zum Ende des Jahres 2027.

Bei der Ermittlung der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und der aus Zuschüssen Dritter (Fördermittel) aufgebrachte Eigenkapitalanteil außer Betracht. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen bzw. des zu verzinsenden Anlagekapitals sind die Restbuchwerte der einmaligen Beiträge und ähnlichen Entgelte sowie Zuschüsse Dritter (Fördermittel) und Investitionszuschüsse daher vom Restbuchwert des Anlagevermögens abzusetzen. Zu diesem Zweck wurden die Restbuchwerte des Anlagevermögens den drei differenziert zu betrachtenden Gruppen im Verhältnis ihrer Werte prozentual zugeordnet. Davon wurden für die Beitragszahler und die Nichtbeitragszahler die Fördermittel im Verhältnis ihrer Mengen prozentual abgesetzt. Die Restbuchwerte der vereinnahmten Beitragszahlungen dagegen wurden nur bei der Gruppe der Beitragszahler abgesetzt.

Nach Punkt 6.7.3 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zum Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (VV-KAG) vom 28. Dezember 2010 ist als angemessener Zinssatz ein Zinssatz anzusehen, der einerseits den durchschnittlichen Zinssatz für langfristige Geldanlagen nicht unterschreitet und andererseits den durchschnittlichen Zinssatz für langfristige Kredite nicht überschreitet. Aufgrund der allgemeinen Zinsentwicklung hat der Verband für den Kalkulationszeitraum 2027 ein Zinssatz von 2,53 % p.a. angesetzt. Dieser wurde auf Basis der Kapitalmarktkennzahlen der Deutschen Bundesbank für Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten (Stand zum Prüfungszeitpunkt) für eine Zeitspanne von 30 Jahren angesetzt.

Nachfolgend sind die kalkulatorischen Zinsen für die zu betrachtenden Gruppen dargestellt:

	Beitragszahler €	Nichtbeitragszahler €	dezentral €
kalk. Zinsen	389.843,01	432.504,54	170.545,67

V. Ermittlung der Mengengebühren 2027

Die Ermittlung der Mengengebühren 2027 ergibt sich wie folgt:

		2027	2027	2027	2027
		NBZ	**BZ**	**dezentral**	**Summe**
Betrieb u. Verw.kosten	**€**	2.285.655,50	20.013.422,51	2.136.147,00	24.435.225,00
Erlöse	**€**	-97.933,24	-857.513,14	-212.174,61	-1.167.620,99
Abschreibungen	**€**	909.364,55	3.309.260,05	346.133,03	4.564.757,63
Zinsen	**€**	432.504,54	389.843,01	170.545,67	992.893,22
Ansatzfähige Kosten	**€**	**3.529.591,34**	**22.855.012,43**	**2.440.651,09**	**28.825.254,86**
abzüglich Grundgebühr	**€**	288.127,50	2.522.872,50	230.000,00	3.041.000,00
Kosten Verbrauchsgebühr	**€**	**3.241.463,84**	**20.332.139,93**	**2.210.651,09**	**25.784.254,86**
Mengen	cbm	698.509,00	6.116.211,00	195.000,00	
Verbrauchsgebühr	**€/cbm**	**4,6405**	**3,3243**	**11,3367**	

VI. Prüfungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers

An den Wasserverband Strausberg-Erkner, Strausberg

Prüfungsurteil

Wir haben die als Anlage 1 beigefügte Kalkulation der Schmutzwassergebühren des Wasserverband Strausberg-Erkner für die Gebührenperiode vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027 (im Folgenden „die Kalkulation“) einer betriebswirtschaftlichen Prüfung unterzogen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Kalkulation der Abwassergebühren für den Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027 in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg.

Basis für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der Kalkulation in Übereinstimmung mit dem International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Prüfungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Wasserverband Strausberg-Erkner unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Der Verbandsvorsteher ist verantwortlich für die Aufstellung der Kalkulation in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben. Ferner ist der Verbandsvorsteher verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung einer Kalkulation zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Kalkulation abzugeben.

Wir planen und verhalten uns bei der Prüfung so, dass wir mit hinreichender Sicherheit ausschließen können, dass die Kalkulation wesentliche Fehler aufweist. Eine Prüfung zur Erlangung hinreichender Sicherheit beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um

Prüfungsnachweise über die in der Kalkulation enthaltenen, auf Basis der Plan-Daten des WSE ermittelten, ansatzfähigen Kosten zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt Folgendes ein:

- Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Kalkulation.
- Abgleich der angewendeten kalkulatorischen Grundsätze mit den gesetzlichen Grundlagen.
- Überprüfung der sachgerechten Verteilung der Kosten auf die Teilleistungen (Schmutzwasser zentral Beitragszahler, Schmutzwasser zentral Nichtbeitragszahler und Schmutzwasser dezentral).
- Plausibilisierung der Ermittlung der kalkulatorischen Kostenbestandteile.

VII. Einschränkung bezüglich des Verwendungszwecks

Dieser Prüfungsvermerk ist ausschließlich zur Information des Wasserverband Strausberg-Erkner sowie zur Vorlage bei den zuständigen Aufsichtsbehörden bestimmt und darf nicht für andere Zwecke verwendet oder an sonstige Dritte weitergegeben werden.

Potsdam, 30. September 2026

Brandenburgische
Revisionsgesellschaft
Zweigniederlassung der
Moore Rhein-Ruhr GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Dr. Alexander Wolff
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Volksw. Nicole Lanfermann
Wirtschaftsprüferin

Brandenburgische Revisionsgesellschaft

Zweigniederlassung der
Moore Rhein-Ruhr GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Anlage 1

Gebührenkalkulation Schmutzwasser 2027 des WSE

	2027		Kostenaufteilung auf BZ, NBZ und dezentral 2027			
	zentral	dezentral	NBZ	BZ	dezentral	gesamt
Wasserverbrauch in m³			698.509	6.116.211	195.000	7.009.720
%-Anteil			9,97%	87,25%	2,78%	100,00%
			10,25%	89,75%		100,00%
Betriebs- und Verwaltungskosten	22.299.078,00	2.136.147,00				
Erlöse	-955.446,38	-212.174,62				
Aufkommen Grundgebühr	-2.811.000,00	-230.000,00				
Überdeckung Vorjahre	0,00					
Kosten Verbrauchsgebühr ohne Abschreibungen und Zinsen	**18.532.631,62**	**1.693.972,38**	**1.899.594,74**	**16.633.036,88**	**1.693.972,38**	
kalkulatorische Abschreibungen	4.218.624,60	346.133,03	909.364,55	3.309.260,05	346.133,03	
kalkulatorische Zinsen	822.347,56	170.545,67	432.504,54	389.843,01	170.545,67	
Gesamtkosten Verbrauchsgebühr	**23.573.603,78**	**2.210.651,09**	**3.241.463,84**	**20.332.139,94**	**2.210.651,09**	
Kalkulation Verbrauchsgebühr	3,46	11,34	4,6405	3,3243	11,3367	
Kalkulation Durchschnitt beider Jahre						
Kalkulation Durchschnitt beider Jahre gerundet						
Ist Gebühr			4,00	2,87	9,68	
Differenz			-0,6405	-0,4543	-1,6567	
Berechnung Über-(+)/ Unterdeckung (-)			-447.394,89	-2.778.594,75	-323.056,50	-3.549.046,13
Berechnung mit korrekten Mengen						
Berechnung mit Ø über beide Jahre						
Buchungsbetrag						

Kalkulation

	2027	Prüfspalten	2027 zentral 97,22%	2027 dezentral 2,78%	
1. Kosten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren					
	1.944.330,00	0,00	**1.713.484,74**	**230.845,26**	0,00
2. Unterhaltungskosten (bezogene Leistungen)					
	17.039.810,00	0,00	**15.480.881,44**	**1.558.928,56**	0,00
3. Personalkosten					
	4.197.230,00	0,00	**4.080.463,06**	**116.766,94**	0,00
4. Sonstige betriebliche Kosten					
	1.298.355,00	0,00	1.070.751,26	227.603,74	0,00
nicht kalkulationsfähig (periodenfremd)					
gesamt	50.000,00		48.609,00	1.391,00	
	1.248.355,00		**1.022.142,26**	**226.212,74**	0,00
5. Sonstige Steuern					
	5.500,00	0,00	**2.106,50**	**3.393,50**	0,00
6. Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten	**24.435.225,00**		**22.299.078,00**	**2.136.147,00**	0,00
Erlöse					
Sonstige betriebliche Erträge					
	-696.121,00		-691.499,51	-4.621,49	0,00
Andere aktivierte Eigenleistungen					
51000 Aktivierte Eigenleistungen	-150.000,00		-145.827,00	-4.173,00	0,00
Erlöse aus Nebenleistungen +KE					
	-301.500,00	0,00	-98.676,27	-202.823,73	0,00
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge					
	-20.000,00	0,00	-19.443,60	-556,40	0,00
nicht kalkulationsfähig	0,00		0,00	0,00	0,00
Erlöse	**-1.167.621,00**		**-955.446,38**	**-212.174,62**	**0,00**

Afa	**2027**											
SoPo Anschlussbeiträge		228.083.077,30	(Berücksichtigung bei Afa Beitragszahler)				43,10%					
Gesamtmenge	100%	7.009.720										
Menge Nichtbeitragszahler	9,965%	698.509	10,25%									
Menge Beitragszahler	87,2530%	6.116.211	89,75%									
Menge dezentral	2,7820%	195.000										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	**AHK Ende**	**Normal Afa**	**Ø Afa Satz**	**AHK Ende Nicht-beitragszahler**	**AHK Ende Beitrags-zahler**	**AHK Ende dezentral**			**Afa Nicht-beitragszahler**	**Afa Beitrags-zahler**	**Afa dezentral**	
1. EDV-Software												
110 gewerbl.Schutzr.(Software)	538.857,05	5.772,00	1,07%	53.697,11	470.168,94	14.991,00			575,20	5.036,45	160,58	
111 Softwarelizenzen f. Kopien	360.647,33	20.834,53	5,78%	35.938,51	314.675,61	10.033,21			2.076,17	18.178,81	579,62	
2. Baukostenzuschüsse												
211 Baukostenzuschüsse SW	393.126,16	0,00	0,00%	39.175,02	343.014,37	10.936,77			0,00	0,00	0,00	
II. Sachanlagen												
2. Geschäfts- und Betriebsbauten												
330 Geschäfts- u. Betriebsbauten	5.197.122,16	145.380,00	2,80%	517.893,22	4.534.645,00	144.583,94			14.487,03	126.847,62	4.044,45	
331 Bauten AW-Sammlung	358.586,14	240,00	0,07%	35.733,11	312.877,16	9.975,87			23,91	209,31	6,67	
3. Außenanlagen												
320 Außenanl., AW-Reinigungsanl.	385.222,71	0,00	0,00%	38.387,44	336.118,37	10.716,90			0,00	0,00	0,00	
321 Außenanl./ AW-Sammlungsanl.	372.845,22	0,00	0,00%	37.154,03	325.318,64	10.372,55			0,00	0,00	0,00	
322 Außenanlagen, Betriebsbauten	443.571,58	22.296,00	5,03%	44.201,91	387.029,51	12.340,16			2.221,81	19.454,04	620,28	
4. Wassergewinnungs- und Bezugsanlagen												
620 Aufbereitungsanlagen	56.106,12	5.616,00	10,01%	5.590,97	48.954,27	1.560,87			559,63	4.900,13	156,24	
630 Pumpen u. Druckregelanlagen	1.170,53	24,00	2,05%	116,64	1.021,32	32,56			2,39	20,94	0,67	
660 Fernwirkanlagen	6.072,10	1.200,00	19,76%	605,08	5.298,09	168,93			119,58	1.047,03	33,38	
5. Wasserverteilungsanlagen												
930 Standrohre	2.570,48	324,00	12,60%	256,15	2.242,82	71,51			32,29	282,70	9,01	
6. Abwasserreinigungsanlagen												
1010 Kläranlagen	21.555.360,02	1.057.274,79	4,90%	2.209.424,40	19.345.935,62	0,00	zentral		108.370,06	948.898,80	0,00	
7. Abwassersammlungsanlagen												
1110 AW-Sammlungsanlagen Sammler	239.375.969,25	3.934.457,17	1,64%	23.853.815,34	208.862.714,45	6.659.439,46			392.068,47	3.432.930,23	109.456,54	
1120 AW-Sammlungsanlagen Schächte	57.123,46	348,00	0,61%	5.692,35	49.841,93	1.589,17			34,68	303,64	9,68	
1130 AW-Sammlungsanlagen Pumpw.	31.505.394,01	653.160,00	2,07%	3.139.512,51	27.489.401,44	876.480,06			65.088,37	569.910,27	18.171,18	
1140 AW-Hausanschlüsse	91.695.229,86	1.927.922,20	2,10%	9.398.761,06	82.296.468,80	0,00	zentral		197.611,77	1.730.307,95	0,00	
1150 Fäkalanahmestation	802.600,81	0,00	0,00%	0,00	0,00	802.600,81	dezentral		0,00	0,00	0,00	
1160 Druckleitungen	56.347.345,85	1.049.084,25	1,86%	5.615.013,01	49.164.749,67	1.567.583,16			104.540,31	915.349,31	29.185,26	
1170 sonst. techn. Einrichtungen	829.979,05	33.120,00	3,99%	82.707,41	724.181,62	23.090,02			3.300,44	28.898,47	921,41	
8. Maschinen und maschinelle Anlagen												
1210 Fernwirkanlagen	885.737,29	0,00	0,00%	88.263,72	772.832,36	24.641,21			0,00	0,00	0,00	
1230 Sonst. Maschinen	9.386,95	936,00	9,97%	935,41	8.190,40	261,14			93,27	816,69	26,04	
9. Betriebs- und Geschäftsausstattung												
1310 Werkstatteinrichtungen	11.509,69	864,00	7,51%	1.146,94	10.042,55	320,20			86,10	753,86	24,04	
1311 Werkzeuge und Geräte	311.967,43	10.646,88	3,41%	31.087,55	272.200,94	8.678,93			1.060,96	9.289,67	296,19	
1320 Fuhrpark	5.863.192,48	471.493,83	8,04%	372.605,88	3.262.573,46	2.228.013,14		62/38	29.963,47	262.363,11	179.167,90	
1330 Büroausstattung	493.142,81	31.476,00	6,38%	49.141,68	430.281,90	13.719,23			3.136,57	27.463,60	875,66	
1340 Büromaschinen und EDV	918.489,80	56.993,66	6,21%	91.527,51	801.409,91	25.552,39			5.679,37	49.728,29	1.585,55	
1341 Telefon und Funk	79.012,29	880,00	1,11%	7.873,57	68.940,59	2.198,12			87,70	767,86	24,48	
1350 sonstige BGA	145.715,63	12.972,00	8,90%	14.520,56	127.141,26	4.053,81			1.292,66	11.318,50	360,88	
1363 GWG allg. ab 2010 Neue alte Methoc	116.449,39	15.000,00	12,88%	11.604,18	101.605,59	3.239,62			1.494,75	13.087,92	417,30	
	459.119.503,65	9.458.315,31	2,06%	45.782.382,30	400.869.876,59	12.467.244,76			934.006,95	8.178.165,20	346.133,03	
23505 Bestandskonto Fördermittel ab 01.01	-11.784.395,10			-1.207.900,50	-10.576.494,60				2,04%	2,04%	2,78%	
				-24.642,39	-215.771,56				909.364,55	3.309.260,05	346.133,03	4.564.757,64
								2,06%	918.278,36	3.341.692,51	256.837,56	4.516.808,43
									909.364,55	3.309.260,05	346.133,03	

Berechnung der angemessenen Verzinsung des aufgewandten Kapitals nach § 6 Abs. 2 Bbg-KAG

					9,97%		87,25%		2,78%
			gesamt	**Nichtbeitragszahler**		**Beitragszahler**		**dezentral**	
		2026	**2027**	**2026**	**2027**	**2026**	**2027**	**2026**	**2027**
	I. Immaterielle Vermögensgegenstände	58.709,87	52.103,33	5.850,44	5.192,10	51.226,12	45.461,72	1.633,31	1.449,51
	II. Sachanlagen	246.657.439,33	243.361.730,55	24.579.413,83	24.250.996,45	215.216.015,54	212.340.410,76	6.862.009,96	6.770.323,34
	Anlagen im Bau (AnBu)	2.759.615,09	2.759.615,09	274.995,64	274.995,64	2.407.846,95	2.407.846,95	76.772,49	76.772,49
	Anlagevermögen zum 31.12 des Jahres (RBW)								
	(ohne Anlagen in Bau)								
=	**Betriebsnotwendiges Vermögen**	**243.956.534,11**	**240.654.218,80**	**24.310.268,62**	**23.981.192,90**	**212.859.394,71**	**209.978.025,53**	**6.786.870,78**	**6.695.000,37**
	Fördermittel								
23110	Rücklagen aus Fördermittel	-57.575.657,62	-57.575.657,62	-5.901.504,91	-5.901.504,91	-51.674.152,71	-51.674.152,71		
23505	Bestandskonto Fördermittel ab 01.01.2010	-11.492.844,25	-10.930.269,25	-1.178.016,54	-1.120.352,60	-10.314.827,71	-9.809.916,65		
	Beiträge (RBW)								
	- Empfangene Ertragszuschüsse								
26005	Bestandskonto Investorenbeitr.	-11.199.242,00	-10.873.238,00			-11.199.242,00	-10.873.238,00		
26403	Verrechnung SW-Beiträge 0%	0,00	0,00			0,00	0,00		
26130	Kostenerstg.DE Hausanschluss	0,00	0,00			0,00	0,00		
26105	Bestandskonto SW-Beiträge	-101.448.126,76	-98.867.514,28			-101.448.126,76	-98.867.514,28		
26120	Kostenerstg.DE Grundst.Anschl.	0,00	0,00			0,00	0,00		
26002	Verrechn. Investorenzuschüsse	0,00	0,00			0,00	0,00		
26100	Abwasserbeiträge n.§ 2 SBAS	0,00	0,00			0,00	0,00		
26200	Übernahme Anlagevermögen	0,00	0,00			0,00	0,00		
26110	Kostenerstg.Kanal Gr.Anschl.	0,00	0,00			0,00	0,00		
26000	Investorenzuschüsse	0,00	0,00			0,00	0,00		
26205	Bestandskonto Übernahme AV	-23.409.508,00	-22.749.112,00			-23.409.508,00	-22.749.112,00		
26202	Verr. EZ Übernahme AV	0,00	0,00			0,00	0,00		
		-136.056.876,76	-132.489.864,28			-136.056.876,76	-132.489.864,28		
	Diffenrenz Anlagevermögen Beitragszahler					0	0		
	zu verzinsendes Kapital	**38.831.155,48**	**39.658.427,65**	**17.230.747,18**	**16.959.335,40**	**14.813.537,52**	**16.004.091,88**	**6.786.870,78**	**6.695.000,37**
		982.428,23	1.003.358,22						
2,53%	Zinssatz in	982.428,23	1.003.358,22	435.937,90	429.071,19	374.782,50	404.903,52	171.707,83	169.383,51
			992.893,23		432.504,54		389.843,01		170.545,67

Jahr	Bilanzebene	Bilanzeber	Bilanze	Bilanzebene	Bilanzkonto	Bilanzkonto Bez	AHK Anfang	AHK Zugang	AHK Umbuchung	AHK Abg	AHK Ende	kum. AfA Anfang	Normal-AfA	kum. AfA Umbuchu	kum. AfA	kum. AfA Ende	RBW Anfang	RBW Ende
2027	A1100	I. Immate	A1110	1. EDV-Sc	110	gewerbl.Schutzr.(Softw	533.857,05	5.000,00	0,00		538.857,05	523.338,05	5.772,00	2.886,00		529.110,05	10.519,00	9.747,00
2027	A1100	I. Immate	A1110	1. EDV-Sc	111	Softwarelizenzen f. Kop	345.647,33	15.000,00	0,00		360.647,33	297.456,46	20.834,53	10.332,40		318.291,00	48.190,87	42.356,33
2027	A1100	I. Immate	A1120	2. Bauko	211	Baukostenzuschüsse St	393.126,16	0,00	0,00		393.126,16	393.126,16	0,00	0,00		393.126,16	0,00	0,00
2027	A1200	II. Sachan	A1210	1. Grund	310	unbebaute Grundstück	835.342,70	0,00	0,00		835.342,70	0,00	0,00	0,00		0,00	835.342,70	835.342,70
2027	A1200	II. Sachan	A1210	1. Grund	311	Grundst. m. Geschäftsl	5.174,79	0,00	0,00		5.174,79	0,00	0,00	0,00		0,00	5.174,79	5.174,79
2027	A1200	II. Sachan	A1210	1. Grund	312	Grundst. m. AW-Reinig	52.602,52	0,00	0,00		52.602,52	0,00	0,00	0,00		0,00	52.602,52	52.602,52
2027	A1200	II. Sachan	A1210	1. Grund	313	Grst.m. AW-Sammlung	997.437,09	0,00	0,00		997.437,09	0,00	0,00	0,00		0,00	997.437,09	997.437,09
2027	A1200	II. Sachan	A1210	1. Grund	316	Grundstücksgleiche Re	430.437,72	0,00	0,00		430.437,72	0,00	0,00	0,00		0,00	430.437,72	430.437,72
2027	A1200	II. Sachan	A1210	1. Grund	320	Außenanl., AW-Reinigu	385.222,71	0,00	0,00		385.222,71	385.222,71	0,00	0,00		385.222,71	0,00	0,00
2027	A1200	II. Sachan	A1210	1. Grund	321	Außenanl./ AW-Samml	372.845,22	0,00	0,00		372.845,22	372.845,22	0,00	0,00		372.845,22	0,00	0,00
2027	A1200	II. Sachan	A1210	1. Grund	322	Außenanlagen, Betrieb	443.571,58	0,00	0,00		443.571,58	102.243,58	22.296,00	11.148,00		124.539,58	341.328,00	319.032,00
2027	A1200	II. Sachan	A1210	1. Grund	330	Geschäfts- u. Betriebsb	5.197.122,16	0,00	0,00		5.197.122,16	2.322.810,16	145.380,00	72.690,00		2.468.190,16	2.874.312,00	2.728.932,00
2027	A1200	II. Sachan	A1210	1. Grund	331	Bauten AW-Sammlung	358.586,14	0,00	0,00		358.586,14	356.507,14	240,00	120,00		356.747,14	2.079,00	1.839,00
2027	A1200	II. Sachan	A1240	4. Wasse	620	Aufbereitungsanlagen	56.106,12	0,00	0,00		56.106,12	11.695,12	5.616,00	2.808,00		17.311,12	44.411,00	38.795,00
2027	A1200	II. Sachan	A1240	4. Wasse	630	Pumpen u. Druckregela	1.170,53	0,00	0,00		1.170,53	257,53	24,00	12,00		281,53	913,00	889,00
2027	A1200	II. Sachan	A1240	4. Wasse	660	Fernwirkanlagen	6.072,10	0,00	0,00		6.072,10	4.639,10	1.200,00	600,00		5.839,10	1.433,00	233,00
2027	A1200	II. Sachan	A1250	5. Wasse	930	Standrohre	2.570,48	0,00	0,00		2.570,48	2.708,48	324,00	162,00		3.032,48	-138,00	-462,00
2027	A1200	II. Sachan	A1260	6. Abwas	1010	Kläranlagen	21.555.360,02	0,00	0,00		21.555.360,02	635.452,95	1.057.274,79	7.044,00		1.692.727,74	20.919.907,07	19.862.632,28
2027	A1200	II. Sachan	A1265	7. Abwas	1110	AW-Sammlungsanlage	236.078.469,25	3.297.500,00	0,00		239.375.969,25	101.033.733,25	3.934.457,17	1.953.489,00		104.968.190,42	135.044.736,00	134.407.778,83
2027	A1200	II. Sachan	A1265	7. Abwas	1120	AW-Sammlungsanlage	57.123,46	0,00	0,00		57.123,46	46.440,46	348,00	174,00		46.788,46	10.683,00	10.335,00
2027	A1200	II. Sachan	A1265	7. Abwas	1130	AW-Sammlungsanlage	30.497.894,01	1.007.500,00	0,00		31.505.394,01	20.975.187,01	653.160,00	316.505,00		21.628.347,01	9.522.707,00	9.877.047,00
2027	A1200	II. Sachan	A1265	7. Abwas	1140	AW-Hausanschlüsse	91.152.729,86	542.500,00	0,00		91.695.229,86	41.748.388,26	1.927.922,20	960.707,96		43.676.310,46	49.404.341,60	48.018.919,40
2027	A1200	II. Sachan	A1265	7. Abwas	1150	Fäkalanahmestation	802.600,81	0,00	0,00		802.600,81	802.600,81	0,00	0,00		802.600,81	0,00	0,00
2027	A1200	II. Sachan	A1265	7. Abwas	1160	Druckleitungen	55.406.845,85	940.500,00	0,00		56.347.345,85	34.778.438,85	1.049.084,25	518.664,00		35.827.523,10	20.628.407,00	20.519.822,75
2027	A1200	II. Sachan	A1265	7. Abwas	1170	sonst. techn. Einrichtu	829.979,05	0,00	0,00		829.979,05	315.906,05	33.120,00	16.560,00		349.026,05	514.073,00	480.953,00
2027	A1200	II. Sachan	A1270	8. Masch	1210	Fernwirkanlagen	885.737,29	0,00	0,00		885.737,29	885.737,29	0,00	0,00		885.737,29	0,00	0,00
2027	A1200	II. Sachan	A1270	8. Masch	1230	Sonst. Maschinen	9.386,95	0,00	0,00		9.386,95	4.769,95	936,00	468,00		5.705,95	4.617,00	3.681,00
2027	A1200	II. Sachan	A1280	9. Betriel	1310	Werkstatteinrichtunge	11.509,69	0,00	0,00		11.509,69	8.509,69	864,00	432,00		9.373,69	3.000,00	2.136,00
2027	A1200	II. Sachan	A1280	9. Betriel	1311	Werkzeuge und Geräte	301.967,43	10.000,00	0,00		311.967,43	272.067,94	10.646,88	4.807,37		282.714,83	29.899,49	29.252,60
2027	A1200	II. Sachan	A1280	9. Betriel	1320	Fuhrpark	5.763.192,48	100.000,00	0,00		5.863.192,48	3.924.601,31	471.493,83	206.754,30		4.396.095,15	1.838.591,17	1.467.097,33
2027	A1200	II. Sachan	A1280	9. Betriel	1330	Büroausstattung	463.142,81	30.000,00	0,00		493.142,81	312.501,81	31.476,00	14.238,00		343.977,81	150.641,00	149.165,00
2027	A1200	II. Sachan	A1280	9. Betriel	1340	Büromaschinen und EI	738.489,80	180.000,00	0,00		918.489,80	557.851,70	56.993,66	19.046,76		614.845,36	180.638,10	303.644,44
2027	A1200	II. Sachan	A1280	9. Betriel	1341	Telefon und Funk	78.012,29	1.000,00	0,00		79.012,29	75.837,29	880,00	390,00		76.717,29	2.175,00	2.295,00
2027	A1200	II. Sachan	A1280	9. Betriel	1350	sonstige BGA	133.715,63	12.000,00	0,00		145.715,63	75.640,63	12.972,00	5.886,00		88.612,63	58.075,00	57.103,00
2027	A1200	II. Sachan	A1280	9. Betriel	1363	GWG allg. ab 2010 Neu	101.449,39	15.000,00	0,00		116.449,39	101.449,39	15.000,00	15.035,20		116.449,39	0,00	0,00
2027	A1200	II. Sachan	A1290	10. geleis	1410	Anlagen im Bau (AnBu)	2.759.615,09	0,00	0,00		2.759.615,09	0,00	0,00	0,00		0,00	2.759.615,09	2.759.615,09
2027	A1300	III. Finanz	A1310	1. Beteili	1510	Beteiligung an der AKS	392.546,55	0,00	0,00		392.546,55	68.745,76	0,00	0,00		68.745,76	323.800,79	323.800,79
2027	A1300	III. Finanz	A1310	1. Beteili	1515	Beteilgung an der Avak	12.500,00	0,00	0,00		12.500,00	0,00	0,00	0,00		0,00	12.500,00	12.500,00
2027	A1300	III. Finanz	A1310	1. Beteili	1521	Beteiligung Wacunis gr	25.000,00	0,00	0,00		25.000,00	0,00	0,00	0,00		0,00	25.000,00	25.000,00
2027	A1400	IV. Zuschüsse			23505	Bestandskonto Förderr	-11.784.395,10	0,00	0,00		-11.784.395,10	-291.550,85	-562.575,00	-23.400,00		-854.125,85	-11.492.844,25	-10.930.269,25
2027	A1400	IV. Zuschüsse			26005	Bestandskonto Investo	-22.055.000,04	0,00	0,00		-22.055.000,04	-10.855.758,04	-326.004,00	-163.002,00		-11.181.762,04	-11.199.242,00	-10.873.238,00
2027	A1400	IV. Zuschüsse			26105	Bestandskonto SW-Bei	-163.624.162,72	0,00	0,00		-163.624.162,72	-62.176.035,96	-2.580.612,48	-1.290.306,24		-64.756.648,44	-101.448.126,76	-98.867.514,28
2027	A1400	IV. Zuschüsse			26205	Bestandskonto Überna	-42.403.914,54	0,00	0,00		-42.403.914,54	-18.994.406,54	-660.396,00	-330.198,00		-19.654.802,54	-23.409.508,00	-22.749.112,00
2027	Gesamtergebnis						-228.083.077,30	0,00	0,00	0,00	-228.083.077,30	-92.026.200,54	-3.567.012,48	-1.783.506,24	0,00	-95.593.213,02	-136.056.876,76	-132.489.864,28

Jahr	Bilanzebene	Bilanzeber	Bilanze	Bilanzebene	Bilanzkonto	Bilanzkonto Bez	AHK Anfang	AHK Zugang	AHK Umbuchung	AHK Abg	AHK Ende	kum. AfA Anfang	Normal-AfA	kum. AfA Umbuchu	kum. AfA	kum. AfA Ende	RBW Anfang	RBW Ende
2026	A1100	I. Immate	A1110	1. EDV-Sc	110	gewerbl.Schutzr.(Softw	533.857,05	0,00	0,00		533.857,05	517.566,05	5.772,00	2886		523.338,05	16.291,00	10.519,00
2026	A1100	I. Immate	A1110	1. EDV-Sc	111	Softwarelizenzen f. Kop	344.028,93	1.618,40	0,00		345.647,33	276.521,93	20.934,53	10332,4		297.456,46	67.507,00	48.190,87
2026	A1100	I. Immate	A1120	2. Bauko	211	Baukostenzuschüsse St	393.126,16	0,00	0,00		393.126,16	393.126,16	0,00	0		393.126,16	0,00	0,00
2026	A1200	II. Sachan	A1210	1. Grund	310	unbebaute Grundstück	835.342,70	0,00	0,00		835.342,70	0,00	0,00	0		0,00	835.342,70	835.342,70
2026	A1200	II. Sachan	A1210	1. Grund	311	Grundst. m. Geschäftsl	5.174,79	0,00	0,00		5.174,79	0,00	0,00	0		0,00	5.174,79	5.174,79
2026	A1200	II. Sachan	A1210	1. Grund	312	Grundst. m. AW-Reinig	52.602,52	0,00	0,00		52.602,52	0,00	0,00	0		0,00	52.602,52	52.602,52
2026	A1200	II. Sachan	A1210	1. Grund	313	Grst.m. AW-Sammlung	997.437,09	0,00	0,00		997.437,09	0,00	0,00	0		0,00	997.437,09	997.437,09
2026	A1200	II. Sachan	A1210	1. Grund	316	Grundstücksgleiche Re	430.437,72	0,00	0,00		430.437,72	0,00	0,00	0		0,00	430.437,72	430.437,72
2026	A1200	II. Sachan	A1210	1. Grund	320	Außenanl., AW-Reinigu	385.222,71	0,00	0,00		385.222,71	385.222,71	0,00	0		385.222,71	0,00	0,00
2026	A1200	II. Sachan	A1210	1. Grund	321	Außenanl./ AW-Samml	372.845,22	0,00	0,00		372.845,22	372.845,22	0,00	0		372.845,22	0,00	0,00
2026	A1200	II. Sachan	A1210	1. Grund	322	Außenanlagen, Betrieb	443.571,58	0,00	0,00		443.571,58	79.947,58	22.296,00	11148		102.243,58	363.624,00	341.328,00
2026	A1200	II. Sachan	A1210	1. Grund	330	Geschäfts- u. Betriebst	5.197.122,16	0,00	0,00		5.197.122,16	2.177.430,16	145.380,00	72690		2.322.810,16	3.019.692,00	2.874.312,00
2026	A1200	II. Sachan	A1210	1. Grund	331	Bauten AW-Sammlung	358.586,14	0,00	0,00		358.586,14	356.267,14	240,00	120		356.507,14	2.319,00	2.079,00
2026	A1200	II. Sachan	A1240	4. Wasse	620	Aufbereitungsanlagen	56.106,12	0,00	0,00		56.106,12	6.079,12	5.616,00	2808		11.695,12	50.027,00	44.411,00
2026	A1200	II. Sachan	A1240	4. Wasse	630	Pumpen u. Druckregela	1.170,53	0,00	0,00		1.170,53	233,53	24,00	12		257,53	937,00	913,00
2026	A1200	II. Sachan	A1240	4. Wasse	660	Fernwirkanlagen	6.072,10	0,00	0,00		6.072,10	3.439,10	1.200,00	600		4.639,10	2.633,00	1.433,00
2026	A1200	II. Sachan	A1250	5. Wasse	930	Standrohre	2.570,48	0,00	0,00		2.570,48	2.384,48	324,00	162		2.708,48	186,00	-138,00
2026	A1200	II. Sachan	A1260	6. Abwas	1010	Kläranlagen	691.624,25	0,00	20.863.735,77		21.555.360,02	360.568,25	274.884,70	7044		635.452,95	331.056,00	20.919.907,07
2026	A1200	II. Sachan	A1265	7. Abwas	1110	AW-Sammlungsanlage	236.078.469,25	0,00	0,00		236.078.469,25	97.126.755,25	3.906.978,00	1953489		101.033.733,25	138.951.714,00	135.044.736,00
2026	A1200	II. Sachan	A1265	7. Abwas	1120	AW-Sammlungsanlage	57.123,46	0,00	0,00		57.123,46	46.092,46	348,00	174		46.440,46	11.031,00	10.683,00
2026	A1200	II. Sachan	A1265	7. Abwas	1130	AW-Sammlungsanlage	30.497.894,01	0,00	0,00		30.497.894,01	20.342.177,01	633.010,00	316505		20.975.187,01	10.155.717,00	9.522.707,00
2026	A1200	II. Sachan	A1265	7. Abwas	1140	AW-Hausanschlüsse	90.914.476,68	238.253,18	0,00		91.152.729,86	39.824.986,90	1.923.401,36	960707,96		41.748.388,26	51.089.489,78	49.404.341,60
2026	A1200	II. Sachan	A1265	7. Abwas	1150	Fäkalanahmestation	802.600,81	0,00	0,00		802.600,81	802.600,81	0,00	0		802.600,81	0,00	0,00
2026	A1200	II. Sachan	A1265	7. Abwas	1160	Druckleitungen	55.406.845,85	0,00	0,00		55.406.845,85	33.741.110,85	1.037.328,00	518664		34.778.438,85	21.665.735,00	20.628.407,00
2026	A1200	II. Sachan	A1265	7. Abwas	1170	sonst. techn. Einrichtu	829.979,05	0,00	0,00		829.979,05	282.786,05	33.120,00	16560		315.906,05	547.193,00	514.073,00
2026	A1200	II. Sachan	A1270	8. Masch	1210	Fernwirkanlagen	885.737,29	0,00	0,00		885.737,29	885.737,29	0,00	0		885.737,29	0,00	0,00
2026	A1200	II. Sachan	A1270	8. Masch	1230	Sonst. Maschinen	9.386,95	0,00	0,00		9.386,95	3.833,95	936,00	468		4.769,95	5.553,00	4.617,00
2026	A1200	II. Sachan	A1280	9. Betriel	1310	Werkstatteinrichtunge	11.509,69	0,00	0,00		11.509,69	7.645,69	864,00	432		8.509,69	3.864,00	3.000,00
2026	A1200	II. Sachan	A1280	9. Betriel	1311	Werkzeuge und Geräte	298.110,06	3.857,37	0,00		301.967,43	262.421,06	9.646,88	4807,37		272.067,94	35.689,00	29.899,49
2026	A1200	II. Sachan	A1280	9. Betriel	1320	Fuhrpark	5.518.412,48	244.780,00	0,00		5.763.192,48	3.463.107,48	461.493,83	229727		3.924.601,31	2.055.305,00	1.838.591,17
2026	A1200	II. Sachan	A1280	9. Betriel	1330	Büroausstattung	463.142,81	0,00	0,00		463.142,81	284.025,81	28.476,00	14238		312.501,81	179.117,00	150.641,00
2026	A1200	II. Sachan	A1280	9. Betriel	1340	Büromaschinen und EI	630.473,04	108.016,76	0,00		738.489,80	518.858,04	38.993,66	19046,76		557.851,70	111.615,00	180.638,10
2026	A1200	II. Sachan	A1280	9. Betriel	1341	Telefon und Funk	78.012,29	0,00	0,00		78.012,29	75.057,29	780,00	390		75.837,29	2.955,00	2.175,00
2026	A1200	II. Sachan	A1280	9. Betriel	1350	sonstige BGA	133.715,63	0,00	0,00		133.715,63	63.868,63	11.772,00	5886		75.640,63	69.847,00	58.075,00
2026	A1200	II. Sachan	A1280	9. Betriel	1363	GWG allg. ab 2010 Neu	86.414,19	15.035,20	0,00		101.449,39	86.414,19	15.035,20	15035,2		101.449,39	0,00	0,00
2026	A1200	II. Sachan	A1290	10. geleis	1410	Anlagen im Bau (AnBu)	21.973.384,88	1.649.965,98	-20.863.735,77		2.759.615,09	0,00	0,00	0		0,00	21.973.384,88	2.759.615,09
2026	A1300	III. Finanz	A1310	1. Beteili	1510	Beteiligung an der AKS	392.546,55	0,00	0,00		392.546,55	68.745,76	0,00	0		68.745,76	323.800,79	323.800,79
2026	A1300	III. Finanz	A1310	1. Beteili	1515	Beteilgung an der Avak	12.500,00	0,00	0,00		12.500,00	0,00	0,00	0		0,00	12.500,00	12.500,00
2026	A1300	III. Finanz	A1310	1. Beteili	1521	Beteiligung Wacunis gr	25.000,00	0,00	0,00		25.000,00	0,00	0,00	0		0,00	25.000,00	25.000,00
2026	A1400	IV. Zuschüsse			23505	Bestandskonto Förderr	-1.000.895,10	-10.783.500,00	0,00		-11.784.395,10	-109.957,10	-181.593,75	-23400		-291.550,85	-890.938,00	-11.492.844,25
2026	A1400	IV. Zuschüsse			26005	Bestandskonto Investo	-22.055.000,04	0,00	0,00		-22.055.000,04	-10.529.754,04	-326.004,00	-163002		-10.855.758,04	-11.525.246,00	-11.199.242,00
2026	A1400	IV. Zuschüsse			26105	Bestandskonto SW-Bei	-163.624.162,72	0,00	0,00		-163.624.162,72	-59.595.423,48	-2.580.612,48	-1290306,24		-62.176.035,96	-104.028.739,24	-101.448.126,76
2026	A1400	IV. Zuschüsse			26205	Bestandskonto Überna	-42.403.914,54	0,00	0,00		-42.403.914,54	-18.334.010,54	-660.396,00	-330198		-18.994.406,54	-24.069.904,00	-23.409.508,00
2026	Gesamtergebnis						227.128.660,82	2.261.526,89	0,00		229.390.187,71	114.248.710,79	2.357.026,45			116.605.737,24	112.879.950,03	112.784.450,47

Brandenburgische Revisionsgesellschaft

Zweigniederlassung der
Moore Rhein-Ruhr GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Anlage 2

Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Juli 2026

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. © IDW Verlag GmbH · 503541

Lizenziert für/Licensed to: Moore Rhein-Ruhr GmbH WPG | MGK Partner PartG mbB WP RA StB | 4310387 | 189

auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

(4) Etwaige Auskunfts-, Einsichts- und Herausgabeansprüche des Auftraggebers in Bezug auf die Arbeitspapiere des Wirtschaftsprüfers können erst nach Beendigung des jeweiligen Auftragsverhältnisses und nur innerhalb eines Jahres ab diesem Zeitpunkt geltend gemacht werden.

(5) Der Wirtschaftsprüfer ist dem Auftraggeber nicht zur Auskunft, Einsicht und Herausgabe in Bezug auf die Arbeitspapiere des Wirtschaftsprüfers verpflichtet, soweit Geschäftsgeheimnisse oder Verschwiegenheitspflichten des Wirtschaftsprüfers entgegenstehen.

(6) Der mit der Erfüllung etwaiger Auskunfts-, Einsichts- und Herausgabeansprüche beim Wirtschaftsprüfer entstehende Aufwand ist vom Auftraggeber zu vergüten.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: Moore Rhein-Ruhr GmbH WPG | MGK Partner PartG mbB WP RA StB | 4310387 | 189